

Beitragsordnung

Tanzsportabteilung der TSG 1862 Weinheim e.V. gültig ab
01.01.2023

A. MONATSBEITRAG

Die Tanzsportabteilung (TSA) erhebt **pro Mitglied** folgende Abteilungsbeiträge:

Mitglied	Monatsbeitrag [Euro]
Erwachsene	12,00
Ermäßigte	8,00
Formation (und keine weitere Gruppe)	2,00
Passive, fördernde Mitglieder	2,00

Die ermäßigten Beiträge gelten für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren, sowie für Schüler, Auszubildende, Studenten, Sozialdienstleistende und Rentner nur gegen Nachweis, der spätestens am 30.11. der TSG-Mitgliederverwaltung im Hector Sport-Centrum (HSC) für das Folgejahr vorliegen muss.

Die Kosten für die Startmarken werden von den Turnierpaaren und der Formation selbst getragen. Für nicht besuchte oder ausgefallene Trainingsstunden dürfen keine Beitragskürzungen vorgenommen werden. In den Sommerferien und in den Weihnachtsferien Baden-Württemberg sowie an Feiertagen findet kein Unterricht statt.

Die Formation organisiert sich selbst, wodurch Zusatzkosten für beispielsweise Trainer oder Schminke entstehen können. Die Abteilungsleitung hat darauf keinen Einfluss und die Kosten werden von der Formation selbst getragen.

B. FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE

Das Vereinsmitglied ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Begleichung des Beitrages verantwortlich.

Für Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, können Bearbeitungsgebühren erhoben werden (vgl. TSG-Beitragsordnung)

C. ARBEITSSTUNDEN

Im Jahr finden mindestens vier Arbeitseinsätze statt, an denen jedes Mitglied zwischen 16 und 65 Jahren (Stichtag 1.1.) gemäß der folgenden Auflistung Arbeitsstunden im Kalenderjahr zu leisten hat (anteilig bei unterjährigem Eintritt):

- Mitglied im Turnierbereich: 10 Stunden
- Mitglied im Hobbybereich: 2 Stunden
- Mitglieder der Formation, insofern sie sonst in keiner Gruppe sind: frei
- Passives Mitglied: frei
- Abteilungsleitung: keine zusätzlichen Stunden (wird durch ehrenamtliche Tätigkeit abgegolten)

Arbeitsstunden sind nur innerhalb eines Tanzpaares übertragbar. Jede nicht geleistete Stunde wird am Jahresende bzw. zu Beginn des Folgejahres mit 12,00 Euro in Rechnung gestellt bzw. per Lastschrift eingezogen. Die Abteilungsleitung hat die Möglichkeit, Arbeiten außerhalb der Arbeitseinsätze als Arbeitsstunden anzuerkennen. Außerdem darf die Abteilungsleitung die erforderlichen Arbeitsstunden für ein Kalenderjahr reduzieren.

D. KÜNDIGUNGSFRISTEN

Die Kündigung der Abteilungsmitgliedschaft ist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich, wenn sie spätestens einen Monat vorherschriftlich gegenüber dem Abteilungsleiter oder der TSG-Mitgliederverwaltung erklärt wurde.

E. VORAUSSETZUNG ZUR TSA- MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt eine Mitgliedschaft in der TSG 1862 Weinheim e.V. voraus.

Abteilungsordnung
der Tanzsportabteilung der TSG 1862 Weinheim e.V.
gültig ab **01.01.2016**

1. NAME

- 1.1. Die Abteilung führt den Namen: „Tanzsportabteilung der Turn- und Sportgemeinde 1862 Weinheim e.V.“ abgekürzt „TSA der TSG 1862 Weinheim e.V.“.
- 1.2. Die Abteilung ist über den Hauptverein Mitglied im: Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW), im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) und im Deutschen Sportbund (DSB).

2. ZWECK

- 2.1. Die Abteilung bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateur - Tanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
- 2.2. Die Ausbildung und Zusammenarbeit im Tanzsport erfolgt im Einvernehmen und gemäß des Abkommens zwischen dem Allgemeinen Deutschen Tanzlehrer Verband e.V. (ADTV) und dem Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV).

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Die Mitgliedschaft erfolgt über eine schriftliche Aufnahme - Erklärung und beginnt mit dem Eintrittsdatum.
- 3.2. Bei Minderjährigen ist hierzu die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.3. Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt eine Mitgliedschaft in der TSG 1862 Weinheim e.V. voraus.
- 3.4. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Abteilung zusätzlich einen Abteilungsbeitrag.
- 3.5. Den Abteilungsbeitrag regelt die jeweils gültige Beitrags-Ordnung. Beitragserhöhungen kann die Abteilungsleitung bei wirtschaftlicher Notwendigkeit bis zu einer Höhe von 5 % (je Mitglied), errechnet aus dem höchsten Abteilungsbeitrag, vornehmen. Darüber hinaus gehende Anhebungen werden von den Abteilungsmitgliedern bei der Jahreshauptversammlung festgelegt.

4. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Die Kündigung der Abteilungsmitgliedschaft ist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich, wenn sie spätestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Abteilungsleiter oder der TSG-Mitgliederverwaltung erklärt wurde.

5. ABTEILUNGSLEITUNG

- 5.1. Die Abteilungsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Abteilungsleiter
 2. Stellvertretender Abteilungsleiter
 3. Kassenwart
 4. Sportwart
 5. Jugendwart
 6. Schriftführer
 7. Pressewart
 8. Organisationswart
- 5.2. Um die Abteilungsarbeit zu intensivieren und zu fördern, können bei bestimmten Aufgaben beratend hinzugezogen werden:
Sprecher der Gruppen
Trainer und Übungsleiter
Eventuell auch geeignete Mitglieder
- 5.3. Zur Überprüfung des Rechnungswesens und der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt.
- 5.4. Die Abteilungsleitung schlägt die Mitglieder vor, die an der Delegierten - Versammlung der TSG 1862 Weinheim e.V. teilnehmen.
- 5.5. Bei Rücktritt des Abteilungsleiters übernimmt automatisch der stellvertretende Abteilungsleiter die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Neuwahl.
- 5.6. Bei Rücktritt von anderen Mitgliedern der Abteilungsleitung können diese kommissarisch ersetzt werden.

6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 6.1. Die Mitglieder - Versammlung der Abteilung findet im Regelfall jährlich statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag kann die Abteilungsleitung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 6.2. Spätestens alle 2 Jahre wird die Abteilungsleitung von den anwesenden Mitgliedern der Versammlung neu gewählt.

7. ALLGEMEINES

- 7.1. Unabhängig von dieser Abteilungsordnung gelten in erster Linie die Satzungen und Bestimmungen der TSG 1862 Weinheim e.V.